

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 SF 2/12 S

L 3 SF 67/12 AB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 165 SF 15606/11 E ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch die Bezirksrevisorin bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg,
Försterweg 2-6, 14482 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 4.6.2012 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 13.5.2012 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben (Fax) vom 8.6.2012 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum Bundessozialgericht (BSG) vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - und des § 17a Abs 4 S 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes - Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten - anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschluss des LSG vom 4.6.2012 ist - worauf das LSG dort zutreffend hingewiesen hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

